



AMT DER TIROLER LANDESREGIERUNG
Präsidialabteilung II/EG-Referat

Zahl: 566/18

A-6010 Innsbruck, am 11. Sept. 1992
Landhaus
Fax: (0512) 508177
Tel: (0512) 508-157
DVR: 0059463
Sachbearbeiter: Mag. Salcher

An das
Bundesministerium für
Finanzen

Himmelpfortgasse 4-8
1015 W i e n

Telefax!

108

12

Datum: 28. SEP. 1992

Verf.:

29.9.92

Alle

St. Jounistyr.

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Sparkassengesetz geändert wird;
Stellungnahme

Zu GZ 23 0300/6-V/5/92 vom 15. Juli 1992

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Sparkassengesetz
geändert wird, wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu § 21:

Die Streichung dieser Bestimmung scheint weder aus Gründen der
Wettbewerbsneutralität noch aus betriebs- oder volkswirtschaft-
lichen Gründen gerechtfertigt.

Zu § 25a:

Die Aufnahme dieser Bestimmung bedeutet eine Durchbrechung der
Verbundklammer; überdies ist von dieser Verschmelzungsregelung
nur der Sparkassensektor betroffen. Da eine Beseitigung der
Institution Sparkasse wie auch der Sparkassenaktiengesellschaft
zu befürchten ist, sollte diese Bestimmung gestrichen werden.

- 2 -

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem der
Parlamentsdirektion zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen

gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien

an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien

an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausf.

an alle National- und Bundesräte in Tirol

an das Büro des Föderalismusministers

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

Pamini vll.